

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 31. Mai 2022
BESCHLUSS NR. 2022-122
SEITE 1 von 2

Postulat Ulrich Weidmann (SVP) Signalisation Anpassung Wallisellerstrasse
Austrasse / Verkehrsunfallgeschehen / Beantwortung 1.8.4.4

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Ulrich Weidmann (SVP) hat am 25. Mai 2021 das Postulat "Signalisation Anpassung Wallisellerstrasse Austrasse / Verkehrsunfallgeschehen" eingereicht. Die Geschäftsleitung des Gemeinderates hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates mit Beschluss vom 25. Mai 2021 über den Eingang des Postulats in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Juni 2021 hat Ulrich Weidmann das Postulat im Rat begründet. Mit Beschluss vom 15. Juni 2021 hat sich der Stadtrat bereit erklärt, das Postulat entgegenzunehmen. Der Gemeinderat hat dieses mit Beschluss vom 5. Juli 2021 an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat hat innert 12 Monaten ab Überweisung dem Rat Bericht zu erstatten.

2. Postulat

Das Postulat von Ulrich Weidmann fordert, mit einfachen Massnahmen weitere Verkehrsunfälle an der Kreuzung Opfikon- und Austrasse zu verhindern oder zu mildern. Die 50er Zone wird bereits vor den unübersichtlichen Aus-/Einfahrten aufgehoben. In beiden Fahrtrichtungen, das heisst, von und nach Wallisellen soll das Tempo von 60 km/h auf 50 km/h generell reduziert werden. Das gleiche gilt für die Austrasse Richtung Kreuzung Wallisellerstrasse.

3. Beantwortung des Postulats

Die Verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei erhielt das Postulat zur Vorprüfung und nahm zur Temposenkung von 60 km/h auf 50 km/h generell wie folgt Stellung:

"Tempo 50 km/h generell wird gemäss Artikel 22, Abs. 3 der Strassensignalisationsverordnung (SSV) dort angezeigt, wo die dichte Überbauung auf einer der beiden Strassenseiten beginnt. Da sich im betreffenden Bereich der Kantonsstrasse in punkto Siedlungsbauten nichts verändert hat, ist aus unserer Sicht eine sogenannte „Ausdehnung“ von Tempo 50 km/h generell nach dem zuvor erwähnten Artikel nicht gegeben.

Nach Artikel 32, Abs. 3 SSV kann die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nur auf Grund eines Gutachtens erfolgen, welches besagt, dass ein Defizit nach Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV) vorhanden und die Massnahme nötig, zweck- und verhältnismässig ist.

Die Unfallgeschehnisse im entsprechenden Perimeter der gewünschten Temposenkung beliefen sich (fünf Jahre zurück) bei der West/Austrasse auf weniger



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 31. Mai 2022
BESCHLUSS NR. 2022-122
SEITE 2 von 2

als 10 Ereignisse. Daher sehen wir keine Notwendigkeit, auf besagtem Streckenabschnitt die Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h generell zu senken.

Die Verkehrssicherheit stützt sich primär auf den Grundsatz der den Verhältnissen angepassten Geschwindigkeit. Liegt ein anerkanntes Sicherheitsdefizit vor, dessen Ursache bei der Geschwindigkeit zu suchen ist, schreibt die Gesetzgebung vor, dass ein Gutachten feststellen muss, ob eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit die festgestellten oder erachteten Gefahren zu beheben oder zu mindern vermag."

Auf Antrag des Vorstehers Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Dem Gemeinderat wird beantragt, gestützt auf die Beantwortung des Stadtrats, das Postulat abzuschreiben.
2. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ulrich Weidmann, Wallisellerstrasse 156/59, 8152 Opfikon
 - Geschäftsleitung Gemeinderat
 - Stadtrat
 - Bau und Infrastruktur
 - Bevölkerungsdienste

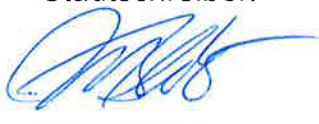
NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
02.06.2022